

# INFORMATIONSBLATT

## für die Betreiber einer Brandmeldeanlage gemäß ÖNORM F 3070<sup>1</sup>

Die ÖNORM F 3070 regelt unter anderem die Instandhaltung von Brandmeldeanlagen. Die Verantwortung für den normkonformen Betrieb liegt beim Betreiber der Brandmeldeanlage.

Die erforderlichen Tätigkeiten teilen sich auf 2 Personengruppen auf

- **Unterwiesene Person UP**

Beim Betreiber beschäftigte oder von ihm vertraglich beauftragte natürliche Person, die über die ihr übertragenen Aufgaben am jeweiligen anlagentechnischen Brandschutzsystem und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und eingeschult wurde.

- **Fachperson FP**

Mitarbeiter einer Fachfirma, der aufgrund seiner einschlägigen fachlichen Ausbildung, seiner Kenntnisse und Erfahrungen die ihm übertragenen Arbeiten ausführen und beurteilen kann

### Unterwiesene Person (UP)

Der Betreiber muss dem Instandhalter mindestens zwei Personen nennen, die am Anlagenort tätig sind und aufgrund ihrer betrieblichen Stellung sowie ihrer Ausbildung zum Einsatz als UP qualifiziert sind. Die UP muss die Bedienung der BMA durchführen bzw. die sachgerechte Durchführung der erforderlichen Maßnahmen veranlassen, z. B. die Außerbetriebsetzung einer Meldergruppe bei Schweißarbeiten im Meldebereich. Die UP muss auch jene Inspektionstätigkeiten durchführen bzw. deren sachgerechte Durchführung veranlassen, für die der Betreiber im Sinne der ÖNORM F 3070 im Einzelfall zuständig ist. Über die hierzu erforderlichen anlagenspezifischen Fachkenntnisse hat eine Einschulung durch die Fachfirma/den Instandhalter zu erfolgen.

### Aufgaben / Pflichten

#### Änderungen, Erweiterungen

Der Betreiber muss bei jeder betrieblichen Änderung der Räume oder der Einrichtung sowie bei jeder Erweiterung des Überwachungsbereiches, eine entsprechende Anpassung der BMA durchführen lassen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Anpassung der BMA muss der Betreiber folgendes beachten:

Es darf nur eine Fachfirma, die die normativen Kompetenzanforderungen gemäß EN 16763 und ÖNORM F 3700 erfüllt, beauftragt werden.

Der Betreiber muss Änderungen der Anlagendokumentation in Auftrag geben.

---

<sup>1</sup> zu beziehen bei Austrian Standards: <https://www.austrian-standards.at/de/shop/onorm-f-3700-2021-03-01~p2568294>

Der Betreiber muss die Alarmorganisation entsprechend dem tatsächlichen Zustand auf Zweckmäßigkeit überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Der Umfang der Wartungsarbeiten müssen im Instandhaltungsvertrag vom Betreiber und Instandhalter entsprechend dem Letztstand angepasst werden.

## **Benachrichtigung an den Instandhalter bei Störungen**

Bei Störungen und erhöhten Fehl- und Täuschungsalarmraten, die von der UP nicht behoben werden können, ist unverzüglich der Instandhalter zu benachrichtigen.

## **Aufzeichnungen im Kontrollbuch**

Verantwortlich für die Führung des Kontrollbuches ist die UP des Betreibers und die FP des Instandhalters, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

Alle Ereignisse im Zusammenhang mit dem Betrieb der BMA müssen von der UP oder durch eine von ihrer beauftragten Person in das Kontrollbuch oder in ein allfällig vorhandenes elektronisches Leitsystem (ELS) gemäß ÖNORM F 3003 eingetragen werden.

Folgende Verantwortliche für den Betrieb und die Instandhaltung der BMA müssen im Kontrollbuch angeführt sein:

- für den Betreiber die UP und gegebenenfalls auch der/die Brandschutzbeauftragte(n)
- der Instandhalter mit Anschrift und Telefonnummer der zuständigen Störungsmeldestelle

## **Zutrittsmöglichkeit – Voraussetzungen**

Der Betreiber muss alle Voraussetzungen schaffen (z. B. Zutrittsmöglichkeit zu allen Teilen der Anlage, Sicherstellen der Netzversorgung), die dem Instandhalter die Durchführung der Arbeiten ermöglichen.

## **Außerbetriebnahme**

Müssen Teile der BMA oder muss die gesamte BMA außer Betrieb genommen werden, so hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass der erforderliche Brandschutz unter Beachtung von Ersatzmaßnahmen sichergestellt ist.

## **Inspektionsprotokoll der unterwiesenen Person**

Sämtliche Inspektionstätigkeiten der unterwiesenen Person gemäß ÖNORM F 3070 Kapitel 7 müssen in tabellarischer Form aufgelistet und dokumentiert werden. Es muss ersichtlich sein wer wann welche Tätigkeiten durchgeführt hat.

Ein entsprechendes Inspektionsprotokoll der unterwiesenen Person kann auf den Seiten des VBÖs (<https://austroalarm.at/>) und VB-Certs (<https://www.vb-cert.at/>) heruntergeladen werden.

Das Inspektionsprotokoll ist im Zuge der Wartungsarbeiten der Fachperson der Wartungsfirma zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

### **VBÖ Austroalarm**

Verein österreichischer Hersteller und Systemanbieter  
von brandschutztechnischen Einrichtungen  
ZVR-Zahl 69456390  
IBAN: AT63 1200 0004 1511 1509

Kahlenberger Straße 2a  
1190 Wien  
[www.austroalarm.at](http://www.austroalarm.at)  
[vboe@austroalarm.at](mailto:vboe@austroalarm.at)